

# Stenographischer Bericht

## 60. Außerord. Sitzung des steierm. Landtages.

III. Periode.

6. Oktober 1930.

### Inhalt:

**Aufgabe:** Die Beilagen Nr. 206 und 207 und der schriftlich eingebrachte Antrag, E.-Zl. 695 (1183).

**Zuweisungen:** Die aufgelegten Beilagen und der schriftlich eingebrachte Antrag (1183).

**Zustimmung** zur Wahl des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt (1183).

Präsident K ö b l e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten.

**Präsident:** Hohes Haus! Ich eröffne die 60. außerordentliche Sitzung des hohen Landtages.

Vorerst habe ich mitzuteilen:

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, teilt dem Präsidium mit (liest):

„Am 4. Oktober 1930 hat unter dem Voritze des Bundesrates Franz K a n d l e r gemäß § 5, Absatz 3, des Gesetzesbeschlusses des steiermärkischen Landtages, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt die Konstituierung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt stattgefunden. Hierbei wurde Kurator, Bundesrat Franz K a n d l e r, zum Oberkurator, Kurator Nationalrat Hubert D e w a t y zum ersten und Kurator, Landesabgeordneter Hermann A u s t zum zweiten Oberkurator-Stellvertreter gewählt.“

Im Sinne der obbezogenen gesetzlichen Bestimmung wird ersucht, die Bestätigung dieser Wahl durch den Landtag ehestens zu veranlassen und von der erfolgten Bestätigung das Finanzreferat in Kenntnis zu setzen.“

Ich beantrage, diese Wahl zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Wird dagegen ein Einspruch erhoben. (Nach einer Pause.) Ich betrachte meinen Antrag als genehmigt.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 206 und 207 und der schriftlich eingebrachte Antrag E.-Zl. 695.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilagen Nr. 206 und 207 vorerst der Landesregierung und hernach dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

ferner E.-Zl. 695 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Im Sinne des Beschlusses der Obmännerkonferenz vom letzten Freitag beantrage ich, dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse für die Berichterstattung über die Vorlage E.-Zl. 695 eine Frist bis heute 11 Uhr vormittags festzusetzen.

**Dr. Sernek:** Ich stelle den Antrag: Gemäß § 30 unserer Geschäftsordnung ist in diese Frist, die der Präsident jetzt zur Erledigung der Vorlage E.-Zl. 695 gestellt hat, auch die Erledigung der beiden Beilagen Nr. 206 und 207 einzubeziehen.

**Präsident:** Das ist nicht möglich.

**Hornik:** Ich beantrage, die Beilage Nr. 207, E.-Zl. 697, direkt dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zuzuweisen, weil derartige Anträge stets nur dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesen worden sind. Es ist das erstemal, daß eine derartige Gesetzesvorlage zuerst der Landesregierung vorgelegt wird. Da der Gemeinde- und Verfassungsausschuss bereits in Verhandlung einer ähnlichen Vorlage steht, ist es nur berechtigt, daß dieser Antrag gestellt und auch angenommen wird.

**Präsident:** Dem steht leider der § 29 der Geschäftsordnung entgegen. Der Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmt (liest):

„Anträge, die eine Gesetzesvorlage enthalten, sind, sofern nicht über den gleichen Gegenstand bereits eine Regierungsvorlage eingebracht worden ist, zunächst der Landesregierung zuzuweisen.“

Dieser Forderung der Geschäftsordnung habe ich entsprochen. Selbstverständlich hat das Haus darüber zu entscheiden, aber die Geschäftsordnung verlangt zunächst die Zuweisung an die Landesregierung und ich kann nichts anderes machen.

Ich habe beantragt, zunächst die Zuweisung dieser beiden Vorlagen an die Landesregierung und hernach an den Gemeinde- und Verfassungsausschuss. Ich bitte also die Abgeordneten, welche meinem Zuweisungsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Die Gegenanträge sind in der Minderheit, daher bleibt es bei meiner Zuweisung.

Ich habe weiters beantragt, dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse für die Berichterstattung über die Vorlage E.-Zl. 695 eine Frist bis heute 11 Uhr vormittags einzuräumen.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Ich bitte den Gemeinde- und Verfassungsausschuss, sich sofort nach der Sitzung zur Beratung der ihm zugewiesenen Vorlage zu versammeln. Auch der Finanzausschuss hält sofort nach Schluß der Sitzung eine Beratung ab.

Der Präsident verkündet das Stattfinden der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.)